



Vorsitzende Mag. Claudia Dörrich

Christian-Doppler-Gymnasium  
Franz-Josef-Kai 41  
5020 Salzburg

Tel.: 0676/7888215  
Fax 06212/39729  
e-Mail: claudia.doerrich@oepu.at



Salzburg, 2. März 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In den vergangenen Rundschreiben habe ich von Seiten der Landesleitung eine Zusammenfassung der diversen Teilzeitvarianten und des Sonderurlaubes erstellt, nun fehlt noch eine Zusammenstellung der **völligen Reduktion der Lehrverpflichtung**, landläufig **des Karenzurlaubes**.

► **Karenzurlaub ohne Angabe von Gründen:**

Bediensteten **kann** auf Ansuchen ein **Urlaub gegen Entfall der Bezüge** gewährt werden.

Ein Lehrer/ eine Lehrerin kehrt im Anschluss an einen solchen Karenzurlaub praktisch immer an die alte Schule zurück, ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht (Ausnahme: schulfeste BeamtInnen). Die Zeit eines solchen Karenzurlaubes wird **weder für die Pension noch für die Vorrückung angerechnet**.

**Ausnahmen:**

- Maximal 5 solche Jahre können angerechnet werden für Entwicklungshelfereinsatz, Teilnahme an EU-Projekten, Dienstverhältnisse zu anderen Gebietskörperschaften oder vergleichbaren Einrichtungen in EU-Staaten.
- Maximal 10 solche Jahre können angerechnet werden zur Begründung eines Dienstverhältnisses zur EU.

Das **Höchstausmaß** für einen oder mehrere derartige Karenzurlaube beträgt **10 Jahre**.

**Achtung:** Während eines solchen Karenzurlaubes ist man **nicht krankenversichert**, es besteht aber die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung oder der Mitversicherung.

► **Karenzurlaub zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes:**

Ein solcher Karenzurlaub beginnt in der Regel im Anschluss an einen Karenzurlaub nach dem Mutterschutz- bzw. Väter-Karenzgesetz bis zum Ende des Schuljahres und in der Folge immer für weitere ganze Schuljahre.

Diese Karenzurlaube werden **nicht in die Gesamtdauer von 10 Jahren eingerechnet**. Sie **zählen nicht als ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit**, werden aber beim neuerlichen Dienstantritt **halb für die Vorrückung angerechnet**.



Vorsitzende Mag. Claudia Dörrich

Christian-Doppler-Gymnasium  
Franz-Josef-Kai 41  
5020 Salzburg

Tel.: 0676/7888215  
Fax 06212/39729  
e-Mail: claudia.doerrich@oepu.at



► **Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen:**

Ein solcher Karenzurlaub ist aus drei möglichen Gründen auf Antrag zu gewähren (es besteht Rechtsanspruch):

- 1) Der/die Bedienstete widmet sich der **Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes** (bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres), für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird und das die Arbeitskraft gänzlich beansprucht.
- 2) Der/die Bedienstete widmet sich der **Pflege eines/ einer nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Pflegestufe 3.**

Die Dauer eines solchen Karenzurlaubes ist bei 1) und 2) **zeitlich nicht beschränkt**. Der Antrag ist, falls der Karenzurlaub länger als 3 Monate dauern soll, spätestens 2 Monate vor Beginn der Karenz zu stellen.

- 3) Der/die Bedienstete widmet sich der **Pflege eines/ einer nahen Angehörigen, der/ die an Demenz erkrankt oder minderjährig ist und mindestens Pflegestufe 1** zuerkannt hat. Diese Karenz muss **mindestens 1 Monat**, darf aber **höchstens 3 Monate** dauern. Bei Erhöhung der Pflegestufe ist auf Antrag einmalig eine neuerliche Gewährung möglich.

Bei allen drei Gründen **zählt** dieser Karenzurlaub **zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit**. Für die **Vorrückung** wird er **halb angerechnet**.

► **Karenzurlaub nach dem Mutterschutz- bzw. Väter-Karenzgesetz:**

Dieser Karenzurlaub kann **für jedes Kind maximal 2 Jahre** in Anspruch genommen werden. Er wird **sowohl für die Vorrückung als auch für die Pension voll angerechnet**. Er kann zweimal geteilt werden. **3 Monate können bis zum 7. Lebensjahr des Kindes aufgeschoben** werden (bei LehrerInnen dürfen diese 3 Monate allerdings nicht in die letzten vier Monate eines Schuljahres fallen). Beim Wechsel der Betreuung zwischen Vater und Mutter kann **1 Monat gleichzeitig Karenzurlaub** genommen werden. Die Karenzurlaubsteile müssen unmittelbar aneinander anschließen. Dieser Karenzurlaub muss **innerhalb der Mutterschutzfrist gemeldet** werden und **bei Verlängerung oder Wechsel mindestens 3 Monate vor Inanspruchnahme**.

Es besteht ein **Rückkehrrecht auf den Arbeitsplatz**.

► **Frühkarenzurlaub für Väter („Papamonat“):**

Einem Lehrer ist auf Ansuchen im **Zeitraum von der Geburt bis zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter** ein **Karenzurlaub von maximal 4 Wochen** zu gewähren, wenn er **mit der Mutter und dem Kind im gemeinsamen Haushalt** lebt. Das Ansuchen muss spätestens 1 Woche vor Antritt gestellt werden. Wenn der „Papamonat“ ab Geburt in Anspruch genommen werden soll, reicht die Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins. **Die Bezüge** für diesen Zeitraum **entfallen**, die Zeit wird aber **voll für die Vorrückung und die Pension angerechnet**. Es besteht **Kündigungsschutz** und ein **Rückkehrrecht auf den Arbeitsplatz**.



Vorsitzende Mag. Claudia Dörrich

Christian-Doppler-Gymnasium  
Franz-Josef-Kai 41  
5020 Salzburg

Tel.: 0676/7888215  
Fax 06212/39729  
e-Mail: claudia.doerrich@oepu.at



► **Bildungskarenz:**

Diese Art eines Karenzurlaubes kann **nur von VertragslehrerInnen in Anspruch genommen** werden, wenn ihr Arbeitsverhältnis **ununterbrochen mindestens 6 Monate** gedauert hat. Sie kann für die Dauer von mindestens 2 Monaten bis zu einem Jahr vereinbart werden. Es gebührt ein Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes.

Folgende **Voraussetzungen** müssen erfüllt werden:

- Es muss die Teilnahme einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden.
- Das Ausmaß der Weiterbildung muss mindestens 20 Wochenstunden, bei Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr mindestens 16 Wochenstunden betragen.

► **„Familienhospizkarenz“:**

Es ist eigentlich eine Dienstfreistellung, kein Karenzurlaub. Dem/der Bediensteten ist auf Ansuchen zum Zwecke der **Sterbebegleitung eines/einer nahen Angehörigen** für einen **maximal drei Monate** dauernden Zeitraum entweder

- Dienstplanerleichterung oder
- Herabsetzung der Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder
- gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren.

Auf ein weiteres Ansuchen kann eine Verlängerung gewährt werden, wobei **insgesamt 6 Monate** nicht überschritten werden dürfen.

Für im gemeinsamen Haushalt lebende **schwerst erkrankte Kinder** können die oben genannten Maßnahmen zunächst für **maximal 5 Monate** gewährt werden, bei einer Verlängerung dürfen **9 Monate insgesamt** nicht überschritten werden.

Es besteht ein **Rückkehrrecht auf den alten Arbeitsplatz**. Die **Krankenversicherung bleibt beitragsfrei** aufrecht. Die Zeiten werden **für die Vorrückung und Pension beitragsfrei voll berücksichtigt**. Als Beitragsgrundlage für die Pension gilt bei gänzlicher Dienstfreistellung derzeit ein Betrag von € 1350,- pro Monat.

Mit lieben Grüßen von der Landesleitung

Claudia Dörrich